

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft und zur Einführung einer Energiesteuer

A. Problem

Das Dritte Verstromungsgesetz, auf dessen Grundlage Steinkohlenbergbau und Kraftwerkswirtschaft im Jahrhundertvertrag Regelungen über den Einsatz heimischer Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft getroffen haben, läuft mit dem Jahr 1995 aus. In der Kohlerunde vom 11. November 1991 haben die Beteiligten die gemeinsame Absicht bekundet, für die Verstromung nach 1995 im Anschluß an den Jahrhundertvertrag durch vertragliche Vereinbarungen eine Verstromungsmenge von 35 Mio. t SKE bis 2005 zu sichern. Die Bundesregierung hatte bei der Kohlerunde zugesagt, ein Finanzierungssystem als Grundlage für den Abschluß entsprechender Verträge vorzulegen.

Zur Begrenzung des Energieverbrauchs und klimaverändernder Emissionen müssen fiskalische Maßnahmen ergriffen werden. Ohne eine spürbare Korrektur des bestehenden Energiepreinsniveaus werden die begonnenen Einsparbemühungen versiegen und die eröffneten technischen Potentiale ungenutzt bleiben. Die heimischen Energiequellen verlieren unter dem Druck vermeintlich niedriger Weltmarktpreise die aus energiepolitischen Gründen erforderliche und bereits vereinbarte Unterstützung. Deshalb ist es notwendig, eine Energiesteuer einzuführen, die die relativen Wettbewerbsverhältnisse der Energieträger weitgehend unberührt läßt und zugleich ökologische Lenkungswirkung hat.

B. Lösung

Zur Sicherung des Einsatzes der in der Kohlerunde 1991 für den Zeitraum 1996 bis 2005 vereinbarten Verstromungsmenge sollen die Bergbauunternehmen in die Lage versetzt werden, heimische Steinkohle zum Weltmarktpreis an die Kraftwerkswirtschaft abzusetzen. Hierfür wird ihnen ein finanzieller Ausgleich in Höhe des

Unterschiedsbetrages zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandkohle und dem kostendeckenden Preis für heimische Steinkohle gewährt. Diese Zuschüsse sollen nicht mehr durch eine Ausgleichsabgabe finanziert, sondern aus dem Aufkommen einer bis zum 1. Januar 1996 einzuführenden allgemeinen Energiesteuer aufgebracht werden.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß es auf der Grundlage dieser Finanzierungsregelung zu vertraglichen Vereinbarungen zwischen Steinkohlenbergbau und Kraftwerkswirtschaft kommen wird. Nur für den Fall, daß es bis zum 30. Juni 1995 nicht zum Abschluß entsprechender Verträge zwischen den Beteiligten kommt, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den Einsatz heimischer Steinkohle in dem in der Kohlerunde 1991 vereinbarten Umfang zu treffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine verlässliche Einschätzung des Zuschußbedarfs ist vor allem wegen der Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung des Importkohlepreises nicht möglich. Das Ausgleichsvolumen für die Verstromung heimischer Steinkohle geht im Zusammenhang mit der Rückführung der Menge von gegenwärtig 40,9 Mio. t SKE über 37,5 Mio. t SKE in 1996 auf 35 Mio. t SKE ab 1997 deutlich zurück. In der Größenordnung werden die durch den Gesetzentwurf begründeten finanziellen Verpflichtungen des Bundes den Zahlungsverpflichtungen des bisherigen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“, der ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes bildet, entsprechen. Insgesamt wird sich daher auch in der Größenordnung der finanziellen Belastung für die Kraftwerkswirtschaft und die Energieverbraucher gegenüber der bisherigen Verstromungsregelung keine grundlegende Änderung ergeben. Innerhalb dieses Betroffenenkreises kann es jedoch zu einer Umschichtung entsprechend den mit der neu einzuführenden Energiesteuer verfolgten Lenkungszielen kommen.

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft und zur Einführung einer Energiesteuer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Viertes Verstromungsgesetz

§ 1

Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung wird der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Kraftwerksbetreiber im Jahr 1996 von 37,5 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1997 bis 2005 von jeweils 35 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.

§ 2

Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2005 an die Bergbauunternehmen Zuschüsse zur Sicherung des Absatzes von Kraftwerkskohle in dem in § 1 vorgesehenen Umfang.

(2) Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandkohle für jeden Standort (Wettbewerbspreis) und dem kostendeckenden Preis je Bergbauunternehmen (kostendeckender Preis) gewährt. Das Bundesamt setzt den Wettbewerbspreis sowie den kostendeckenden Preis fest und paßt diese Festsetzung an, wenn die zugrunde gelegten wirtschaftlichen Verhältnisse sich verändern.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft bestimmt bis zum 30. Juni 1994 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages, nach welchen Grundsätzen der Wettbewerbspreis und der kostendeckende Preis festzusetzen sind.

§ 3

Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Zuschüsse nach § 2 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu über-

prüfen. Änderungen von Angaben nach Satz 1 sind unverzüglich zu melden.

(2) Die zur Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

(3) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt für Wirtschaft die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt bzw. Änderungen von Angaben nicht unverzüglich meldet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Unterlagen nicht fristgerecht aufbewahrt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigung und Prüfung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft.

§ 5

Sicherung des Steinkohleeinsatzes

(1) Die Bundesregierung trifft bis zum 31. Dezember 1995 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Regelungen über den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken, sofern der Einsatz von Gemeinschaftskohle in dem in § 1 vorgesehenen Umfang nicht bis zum 30. Juni 1995 durch Verträge zwischen Bergbauunternehmen und Kraftwerksbetreibern oder zwischen deren Verbänden gesichert ist.

(2) Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art gelten nicht als Verträge im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmoto-

ren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke genutzt wird.

(2) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die innerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

Artikel II**Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Steuer auf Energie**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird eine allgemeine Energiesteuer erhoben; Bemessungsgrundlage ist der Energieinhalt. Erneuerbare Energien sind ausgenommen.

(2) Näheres ist einer noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

1. Das vorliegende Gesetz regelt im Artikel I die Finanzierung des Einsatzes deutscher Steinkohle in der Verstromung im Zeitraum 1996 bis 2005. Ausgangspunkt für dieses Gesetz sind die Beschlüsse der Kohlerunde vom 11. November 1991. In der Kohlerunde wurde vereinbart, daß der subventionierte Absatz deutscher Steinkohle bis zum Jahr 2005 auf 50 Mio. Jahrestonnen zurückgeführt wird. Dieses Ziel soll bereits im Jahr 2000 erreicht sein.

Grundlage für diese Vorgabe ist der sichere jährliche Absatz von 37,5 Mio. Tonnen Steinkohle in 1996 und von 35 Mio. Tonnen Steinkohle in den Jahren 1997 bis 2005 in der Verstromung. Dazu muß ein Finanzierungssystem entwickelt werden, das den Abschluß entsprechender Verträge zwischen den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und den Stromerzeugern möglich macht.

Für die Vertragsabschlüsse ist es erforderlich, Subventionen zur Abdeckung der Finanzierungslücke zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und dem kostendeckenden Preis der jeweiligen Bergbauunternehmen zu gewähren.

Der deutsche Steinkohlenbergbau kann wegen seiner Produktionsbedingungen gegenüber denen für Drittlandskohle auf dem deutschen Markt keine kostendeckenden Erlöse erzielen. Deshalb muß zur Sicherung seiner Produktion ein Ausgleich zwischen Marktpreis und Produktionskosten als Subvention gewährt werden. Nur auf der Basis der Zusage eines solchen Ausgleichs durch Subventionen wird es möglich, daß die Steinkohlenbergbauunternehmen rechtsverbindliche Absatzverträge mit den Stromerzeugern abschließen können.

Die in der Kohlerunde 1991 beschlossene zusätzliche Kapazitätssenkung beim deutschen Steinkohlenbergbau kann nur dann sozialverträglich gelingen, wenn zugleich von den Unternehmen sichere Absatzverhältnisse bis zum Jahr 2005 geschaffen werden. Auf diesen Versorgungsbeitrag haben sich die Bergbauunternehmen seit 1991 einzurichten. Sie haben den vereinbarten Anpassungsprozeß geplant und begonnen.

Angesichts der knappen Haushaltsmittel sind die Bergbauunternehmen zu strengster Kostendisziplin verpflichtet. Die Verstromungshilfen bedürfen nach den geltenden Beihilfeentscheidungen zum EGKS-Vertrag der Genehmigung der EG-Kommission. Auch deshalb ist der Nachweis einer strengen Kostendisziplin als Genehmigungsgrundlage erforderlich.

Der Bundesminister für Wirtschaft muß in einer Rechtsverordnung die Kriterien für den anzulegenden Drittlandskohlepreis festlegen. Die Unternehmen haben dem Bundesministerium für Wirtschaft ihre unabweisbaren Kosten für die Produktion der Verstromungskohle nachzuweisen. Der Bundesminister für Wirtschaft legt auf dieser Grundlage den kostendeckenden Preis unter dem Gesichtspunkt eines langfristig leistungsfähigen Steinkohlenbergbaus fest.

Da trotz der Finanzierungszusage nicht auszuschließen ist, daß die vorgesehene Gesamtabsatzmenge bis zum 30. Juni 1995 nicht vollständig kontrahiert wird, behält sich der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, zur Sicherung der Energieversorgung Regelungen zum Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Befristung der Entscheidung ist erforderlich, um einen geordneten Anschluß an den 1995 auslaufenden Jahrhundertvertrag zu gewährleisten.

2. Zur Finanzierung der Steinkohleverstromung und anderer drängender energiepolitischer Maßnahmen wird eine allgemeine Energiesteuer eingeführt.

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß ohne eine spürbare Korrektur des bestehenden Energiepreinsniveaus die begonnenen Einsparbemühungen versiegen werden und die eröffneten technischen Potentiale ungenutzt bleiben. In gleicher Weise verlieren unter dem Druck vermeintlich niedriger Weltmarktpreise die heimischen Energiequellen die aus energiepolitischen Gründen erforderliche und bereits vereinbarte Unterstützung.

Der Einsatz fiskalischer Instrumente bei der Begrenzung des Energieverbrauchs und klimaverändernder Emissionen ist geboten. Nach der Analyse der Vor- und Nachteile aller Vorschläge für eine Besteuerung von Energie erscheint die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer als der richtige strategische Ansatz. Die Energiesteuer soll die relativen Wettbewerbsverhältnisse der Energieträger weitgehend unberührt lassen, deshalb ist sie nach dem Energieinhalt zu bemessen.

Die Energiesteuer gibt allen Produzenten und Verbrauchern einen Anreiz zur ökologischen Verhaltensänderung. Die ökologischen Lenkungswirkungen des Steuerinstrumentes fördern den technischen Fortschritt ohne Bevorteilung einzelner Energieträger zugunsten von mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung. Diese Wirkung wird durch die Herausnahme regenerativer Energien von der Besteuerung verstärkt.

Das Aufkommen aus der Energiesteuer soll als Finanzbasis für offene energiepolitische Finanzierungsprobleme genutzt werden:

- a) Zur Sicherung des Einsatzes heimischer Steinkohle in der Verstromung.
- b) Zur Sicherung der Braunkohlengewinnung und -verwendung in den ostdeutschen Revieren durch öffentliche Finanzierung der Altlasten sowie durch Zuschüsse zum Bau von Heizkraftwerken, die mit Braunkohle oder Braunkohleprodukten aus den ostdeutschen Revieren zu betreiben sind.
- c) Zur Unterstützung von Investitionen im Rahmen eines Programms zur Energieeinsparung und zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen.

Die allgemeine Energiesteuer in der Bundesrepublik Deutschland ist ein wichtiger Anstoß für eine EG-weite Regelung. Entsprechend dem Vorschlag der EG-Kommission sollen die Steuersätze im Zeitablauf ansteigend festgelegt werden.

Das Aufkommen aus der Energiesteuer ist entsprechend der Aufgabenstellung festzulegen. Die Ausgestaltung der Energiesteuer bedarf eines ergänzenden Gesetzes.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Zu § 1

Die Vorschrift legt als Ziel der künftigen Verstromungsregelung fest, den Absatz heimischer Kraftwerkskohle für den Zeitraum von 1996 bis 2005 in dem bei der Kohlerunde 1991 vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Verstromungshilfen sowie deren Höhe. Abweichend von der bisherigen Verstromungsregelung sollen die Zuschüsse nicht den Kraftwerksbetreibern, sondern unmittelbar den Bergbauunternehmen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen innerhalb des durch § 1 festgelegten Mengenrahmens heimische Kraftwerkskohle an Kraftwerke liefert (Absatz 1). Ausgeglichen wird die Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandkohle und dem kostendeckenden Preis für heimische Kraftwerkskohle. Weil die für beide Preise maßgeblichen Faktoren vielfach Schwankungen unterliegen, werden der Wettbewerbspreis und der kostendeckende Preis jeweils durch das Bundesamt für Wirtschaft festgesetzt (Absatz 2). Von welchen Grundsätzen das Bundesamt hierbei auszugehen hat, wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft festgelegt (Absatz 3); hierbei wird auch die einvernehmliche Auffassung aller Beteiligten der Kohlerunde 1991 Berücksichtigung finden müssen,

daß die Produktionskosten des Bergbaus nur auf der Grundlage strenger Kostendisziplin als notwendige Produktionskosten anerkannt werden können.

Zu den §§ 3 und 4

Die vorgesehenen Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten der Bergbauunternehmen sowie Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte der Beauftragten des Bundesamtes (§ 3) entsprechen den in vergleichbaren Regelungen vorgesehenen behördlichen Befugnissen. § 4 bestimmt, daß Verstöße gegen die durch § 3 begründeten Pflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können; Rechtsfolgen, die sich nach anderen Vorschriften (etwa aufgrund § 44 a der Bundeshaushaltsordnung oder nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht) ergeben können, bleiben unberührt.

Zu § 5

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß es auf der Grundlage der Finanzierungsregelung zu vertraglichen Vereinbarungen zwischen Steinkohlenbergbau und Kraftwerkswirtschaft kommen wird. Nur für den Fall, daß es nicht zum Abschluß entsprechender Verträge zwischen den Beteiligten kommt, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den Einsatz heimischer Steinkohle in dem in der Kohlerunde 1991 vereinbarten Umfang zu treffen. Wegen des notwendigen Zeitbedarfs für eine solche Regelung muß die in § 1 vorgesehene Verstromungsmenge bis zum 30. Juni 1995 durch vertragliche Vereinbarungen gesichert sein, um die Inanspruchnahme der Ermächtigung auszu-schließen.

Verträge zwischen dem Bergbau und der Kraftwerkswirtschaft sowie zwischen den Unternehmen innerhalb dieser beiden Wirtschaftszweige, die das Ziel verfolgen, den Einsatz der in § 1 vorgesehenen Verstromungsmenge zu sichern, können die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen. Da der Abschluß entsprechender Verträge der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes dient und daher im öffentlichen Interesse liegt, bestimmt Absatz 2, daß Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht dem Kartellverbot unterliegen.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften. Gegenstand solcher Verwaltungsvorschriften können vor allem Einzelfragen sein, deren Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene nicht angezeigt wäre.

Zu § 7

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Begriffsbestimmungen der bisherigen Verstromungsregelung (§ 17 Abs. 1 und 4 des Dritten Verstromungsgesetzes).

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer; sie stellt damit insbesondere klar, daß die Verstromungshilfen nicht mehr durch Erhebung einer Ausgleichsabgabe, sondern durch eine Energiesteuer finanziert werden sollen. Näheres — insbesondere die Höhe der Steuer und die Festle-

gung der Steuertatbestände im einzelnen — bleibt einer noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Wegen der Gründe, aus denen die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer gegenüber einer Verlängerung des bisherigen Finanzierungssystems den Vorzug verdient, sowie wegen der mit der Energiesteuer verfolgten Finanzierungszwecke und Lenkungsziele wird auf die Ausführungen unter I. 2. verwiesen.

Zu Artikel III

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

